

34

29.12.2003

- 101 2. Änderungssatzung vom 16.12.2003 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2002 243
- 102 2. Änderungssatzung vom 16.12.2003 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 18.12.2001 245

B E K A N N T M A C H U N G

2. Änderungssatzung vom 16.12.2003 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2002

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (EntlKommG) vom 29. April 2003 (GV NRW 2003 S. 254) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25. September 2001 (GV NRW 2001 S. 708) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW S. 77), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (EntlKommG) vom 29. April 2003 (GV NRW 2003 S. 254) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna vom 15.12.1995, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.12.2001 hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2001 beschlossen:

§ 1

- (1) Der § 3 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt je Kubikmeter

- a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die nicht Mitglied im Lippeverband sind:

2,09 €

- b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten:

0,79 €

- (2) Der § 4 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt je vollen m² an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossener, befestigter Grundstücksfläche

- a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die nicht Mitglied im Lippeverband sind:

1,19 €

- b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten:

0,86 €

(3) Der § 6 Absatz 2 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Klärschlamm oder ausgepumpte / abgefahrene Menge:

23,40 €

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 16. Dezember 2003

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 34-101/29. Dezember 2003

B E K A N N T M A C H U N G

2. Änderungssatzung vom 16.12.2003 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 18.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein Westfalen (EntlKommG) v. 29.04.2003 (GV NRW 2003 S. 254), und des § 5 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21.06.1998 (GV NRW S. 250) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV NRW 2001 S. 708) und des § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung vom 17.12.2002, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die §§ 4 und 5 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung werden wie folgt neu gefasst:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für das Jahr 2004

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach der Zahl und Größe der Müllgefäße bzw. -behälter berechnet.
- (2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen:

im Kalenderjahr

2004

für ein Gefäß

im Restmüll:

a) 80 l bei 14täglicher Leerung	146,00 €
b) 80 l bei 4wöchentlicher Leerung	73,00 €
c) 120 l bei 14 täglicher Leerung	219,00 €
d) 120 l bei 4wöchentlicher Leerung	109,00 €
e) 240 l bei 14täglicher Leerung	439,00 €
f) 240 l bei 4wöchentlicher Leerung	219,00 €
g) 1.100 l 14täglicher Leerung	1.709,00 €
h) 1.100 l 4wöchentliche Leerung	854,00 €
i) 5.500 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	10.056,00 €
j) 7.000 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	12.799,00 €
k) je Beistellsack für Restmüll	4,00 €

im Bioabfall:

l) 80 l bei 14täglicher Leerung	76,00 €
m) 120 l bei 14täglicher Leerung	114,00 €
n) 240 l bei 14täglicher Leerung	228,00 €
o) je Beistellsack für Biomüll	3,00 €

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmülls bzw. organischen Abfalls gefüllten Papiersackes bezahlt.

p) Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 7 Abfallsatzung	15,50 €
--	---------

(3) Für die Abfuhr von Sperrmüll werden folgende Gebühren erhoben:

a) für sperriges Gut aus Haushalten und gewerblichen Betrieben, soweit es unmittelbar an der Grundstücksgrenze abgestellt ist, für den 1. cbm eine Mindestgebühr von	35,00 Euro
für jeden weiteren cbm	25,00 Euro
b) für sperriges Gut aus Haushalten und gewerblichen Betrieben, soweit es nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze abgestellt ist, je cbm zusätzlich	13,00 Euro
c) Entsorgung von Kühlschränken und größeren Kühlaggregaten je Stück (Privathaushalte)	10,00 Euro
d) werden die Kühlschränke / Kühlaggregate nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze abgestellt, erhöht sich die Gebühr pro Stück um	10,00 Euro

Die Gebühren gem. § 4 Abs. 3 sind beim Abholen des Sperrgutes an den von der Stadt Unna bestimmten Beauftragten zu entrichten.

(4) Für die im wöchentlichen Wechsel vorgenommene Abfuhr der Bio- und Hausmülltonne gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird die in § 4 Abs. 2 dieser Gebührensatzung festgesetzte Gebühr entsprechend der jeweiligen Gefäßgröße der ausgewiesenen Entsorgungsrhythmen erhoben.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz Servicehof für das Jahr 2004

Für die Annahme von Baum- und Strauchschnitt, Holz, Elektronikschrott sowie Kühlgeräten und Restmüll auf dem Servicehof werden folgende Gebühren erhoben:

Baum- und Strauchschnitt

Kleinmenge bis zu 2 Säcken	2,00 Euro
PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	3,00 Euro
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	6,00 Euro
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	13,00 Euro
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	20,50 Euro
10-er Karte für Grünschnitt	25,50 Euro

Holz (keine Jägerzäune, Bahnschwellen u.ä.)

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	4,00 Euro
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	8,00 Euro
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	23,00 Euro
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	41,00 Euro

Elektronikschratt

Mikrowelle, Videorecorder, Hifi-Gerät u.ä.	2,50 Euro
Bildschirmgeräte bis 52 cm, PC-Monitor, Hifi-Kompaktanlagen	5,00 Euro
Bildschirmgeräte über 52 cm	7,50 Euro
Waschmaschine, Trockner, E-Herd, Großgeräte u.ä.	13,00 Euro
Kühlgeräte pro Stück	5,00 Euro

Restmüll je 70 Liter	4,00 Euro
-----------------------------	-----------

§ 2

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2004 in Kraft.

§ 3

Außerkräfttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt mit Ablauf des 31.12.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 16. Dezember 2003

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 34-102/29. Dezember 2003